

# Statuten Gewerbeverein Glarus Nord

## Inhaltübersicht

1. VORBEMERKUNGEN .....	2
2. WESEN, ZWECK, NAME .....	2
2.1. WESEN, ZWECK, NAME .....	2
2.2. RECHTSFORM UND HAFTUNG.....	2
3. AUFBAU.....	2
4. MITGLIEDSCHAFT .....	2
4.1. ERWERB .....	2
4.2. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
4.3. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER.....	3
4.4. MITGLIEDERKATEGORIEN .....	4
5. DIE ORGANE DES GV GL NORD .....	4
5.1. HAUPTVERSAMMLUNG .....	4
5.2. VORSTAND.....	5
5.3. RECHNUNGSREVISOREN.....	6
6. FINANZEN .....	7
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7

## **1. VORBEMERKUNGEN**

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Begriffe gelten für Frauen und Männer.

## **2. WESEN, ZWECK, NAME**

### **2.1. WESEN, ZWECK, NAME**

Der Verein bezweckt den freien Zusammenschluss von Gewerbetreibenden, Dienstleistungsbetrieben und Detaillisten, mit dem Ziel der Wahrung gemeinsamer Interessen. Der Gewerbeverein Glarus Nord, nachstehend **GV GL Nord genannt**,

- setzt sich für die solidarische Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts ein.
- fördert die Solidarität der Mitglieder untereinander durch gesellschaftliche Anlässe.
- kann sich ein für die betriebliche Weiterbildung einsetzen und aktuelle Themen ins Jahresprogramm aufnehmen.

### **2.2. RECHTSFORM UND HAFTUNG**

Der GV GL Nord ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Glarus Nord. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich an der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

## **3. AUFBAU**

3.1. Der GV Glarus Nord besteht aus:

3.1.1. Einzelmitgliedern: Gewerbetreibende, die Sitz oder Tätigkeitsfeld in GL Nord haben.

3.2. Der GV GL Nord kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, die dem Zweck des Gewerbevereines dienen.

## **4. MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied des GV GL Nord kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig ist und ihr Tätigkeitsfeld oder den Geschäfts- oder Wohnsitz in der Gemeinde Glarus Nord hat.

### **4.1. ERWERB**

4.1.1. Die Mitgliedschaft beim GV GL Nord wird erworben:

4.1.1.1. durch Einzelmitgliedschaft: Durch ein Beitrittsgesuch an den Vorstand des GV GL Nord, das dieser provisorisch genehmigt und welches an der Hauptversammlung bestätigt werden muss.

4.1.1.2. durch mündlichen Antrag an einer Hauptversammlung

Die Mitgliedschaft zieht die Mitgliedschaft bei Organisationen nach sich, bei denen der GV GL Nord Mitglied ist.

Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller an der nächsten Hauptversammlung ein schriftliches Aufnahmegesuch stellen, wonach die Hauptversammlung endgültig über Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

## **4.2. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

4.2.1. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung durch Tod, Einstellen der Gewerbetätigkeit, Konkurs, Austritt oder Ausschluss. Eine Möglichkeit für eine (teilweise) Rückerstattung des Jahresbeitrages existiert nicht.

4.2.2. Der Vorstand des GV GL Nord kann Mitglieder ausschließen.

Ausschlussgründe sind:

- grobe Verletzung der Vereinsinteressen,
- Nichtbezahlen des Jahresbeitrages oder anderer bezogener Leistungen,
- unehrenhafte Handlungen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Hauptversammlung des GV GL Nord, die endgültig entscheidet.

4.2.3. Der Austritt von Einzelmitgliedern erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat des GV GL Nord. Sie erfolgt auf Ende des laufenden Vereinsjahrs, und muss mindestens 1 Monat vor dem Vereinsjahresende beim Vorstand eintreffen.

4.2.4. Mit dem Austritt aus dem GV GL Nord erlischt auch die Mitgliedschaft bei den Organisationen, in welcher der GV GL Nord Mitglied ist.

## **4.3. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER**

4.3.1. Die Mitglieder wirken an der Vereinsarbeit mit. Sie bezahlen den Jahresbeitrag an den GV GL Nord.

4.3.2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich auf allen Ebenen in Vereinsorgane wählen zu lassen.

Jedem Mitglied stehen insbesondere folgende **Rechte** zu:

- Anträge und Wahlvorschläge an die Hauptversammlung und den Vereinsvorstand zu stellen,
- sich zur Wahl in den Vereinsvorstand zur Verfügung zu stellen
- Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied - unabhängig ob natürliche oder juristische Person - besitzt an der Hauptversammlung eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen gegenüber dem Vorstand einen kompetenten Vertreter, welcher sie gegenüber dem Verein in allen Belangen vertritt.
- Das Mitglied kann an der Hauptversammlung von seinem Stimmrecht Gebrauch machen oder auch Fragen an den Vorstand zum Vereinsbetrieb stellen.

- Ein Anspruch des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen besteht weder während der Dauer seiner Mitgliedschaft, noch im Falle seines Ausscheidens, seines Austrittes oder seines Ausschlusses.

Zu den **Pflichten** des Mitgliedes zählen:

- Das Mitglied ist zur Zahlung des von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrages verpflichtet.
- Das Mitglied ist ferner gehalten, im Rahmen seiner Möglichkeit, persönliche Beiträge im Rahmen des Vereinszweckes zu leisten und - soweit zumutbar - Chargen im Interesse des Vereins zu übernehmen.

#### **4.4. MITGLIEDERKATEGORIEN**

Der Verein besteht aus Gönnern, Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Mit der Ehrenmitgliedschaft werden Mitglieder durch die Hauptversammlung ausgezeichnet, die sich in ausserordentlicher Weise um die Förderung des Gewerbestandes im Allgemeinen oder des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben.

Diesbezügliche Anträge sind an den Vorstand zu richten. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit (von den Beiträgen an den GV GL Nord, aber nicht von den Beiträgen an Organisationen, bei denen der GV GL Nord Mitglied ist), sie haben aber im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

### **5. DIE ORGANE DES GV GL NORD**

Die Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **5.1. HAUPTVERSAMMLUNG**

##### **5.1. Die ordentliche Hauptversammlung**

Jedes Jahr findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Hauptversammlung statt.

1. Appell (Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
6. Budget
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Mutationen ( Ein- Austritte(Ausschlüsse))
9. Wahlen (alle 4 Jahre)
  - des Vorsitzenden

- des übrigen Vorstandes
  - der Rechnungsrevisoren
10. Anträge
    - des Vorstandes
    - der Mitglieder
  11. Revision der Statuten
  12. Verschiedenes/Umfrage

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vorher einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. (pro Betrieb 1 Stimme)

Juristische Personen bezeichnen eine stimmberechtigte Person. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

### **5.1.2. Die ausserordentliche Hauptversammlung**

Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, sofern es der Vorstand für nötig erachtet, oder es ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

## **5.2. VORSTAND**

5.2.1. Der Verein wählt zur Leitung seiner Geschäfte einen Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- und mind. 6 Vertretern wovon je eine (1) Person aus den Ortschaften a) Mollis-Kerenzerberg, b) Biltten-Niederurnen, c) Näfels-Oberurnen (Wahlkreise der Gemeinde Glarus Nord) stammen muss. Aus diesen Vertretern bestimmt der Vorstand den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Aktuar und den Kassier.
- Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Geschäfte bis zu 9 Beisitzer ernennen, die spezielle Aufgaben im Verein übernehmen.
- Zur Führung der Tagesgeschäfte kann ein Sekretariat bestimmt werden.

5.2.2. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende kann sich max. drei Mal zu Wiederwahl stellen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.2.3. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) Die Führung des Vereins im Sinne der Statuten und Versammlungsbeschlüsse
- b) Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- c) Die Vorbereitung von Anträgen an die Versammlung.

- d) Die Einberufung von Versammlungen und Festsetzung der Traktanden.
- e) Die provisorische Aufnahme neuer Mitglieder.
- f) Die Möglichkeit zur Tätigung von jährlichen Ausgaben, deren Höhe von der jeweiligen Hauptversammlung festgelegt wird.
- g) Die Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets beträgt Fr. 5'000.-- für ausserordentliche Ausgaben pro Jahr.

5.2.3. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der Stellvertreter) kollektiv mit dem Aktuar. Für alle routinemässige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Kasse zeichnet der Kassier allein.

5.2.5. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, oder auf Verlangen von 2 Mitgliedern des Vorstandes einberufen.

5.2.6. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind:

- a) Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne der Statuten, von Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen nach aussen.  
Er führt Vorstandssitzungen und Versammlungen und führt gemeinsam mit dem Aktuar die Unterschrift des Vereins. Er gibt in einem kurzen Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung Rechenschaft über Tätigkeiten von Vorstand und Verein.
- b) Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit mit den gleichen Rechten und Pflichten.
- c) Der Aktuar kontrolliert das Protokoll und die schriftlichen Arbeiten.
- d) Das Sekretariat führt gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Unterschrift des Vereins.
- e) Der Kassier legt zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung der Rechnungsrevisoren zur Prüfung vor. Diese erstattet schriftlich Bericht und Antrag über Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.  
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Die Beisitzer sind beratende Mitglieder des Vorstandes. Ihnen können Spezialaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht. Der Vorsitzende fällt den Stichentscheid.

5.2.7. Das Sekretariat wird für die Arbeit für den Verein entschädigt. Die Hauptversammlung legt die Höhe der Entschädigung fest.

### **5.3. RECHNUNGSREVISOREN**

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Diesen legen Sie spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand vor.

## **6. FINANZEN**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- den Zinsen des Vereinsvermögens
- den Einnahmen aus Veranstaltungen
- den freiwilligen Zuwendungen

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 7.1. Alle in diesen Statuten nicht endgültig geregelten Belange sind durch den Vorstand, bzw. die Hauptversammlung, aus dem Sinn dieser Statuten abzuleiten und nach dem Zweck des Vereins und im Sinne des schweizerischen Vereinsrechts nach Art. 60 ff. ZGB zu regeln.
- 7.2. Anträge auf Statutenrevisionen können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu unterbreiten. Sie gelten als angenommen, wenn sie zwei Drittel der Anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.
- 7.3. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu dieser Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Antrages auf Auflösung eingeladen werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht verteilt werden, sondern ist bei einem zu bestimmenden Fonds der Gemeinde Glarus Nord zinstragend zu deponieren.

*Diese Statuten werden an der Hauptversammlung vom November 2010 zur Genehmigung vorgelegt und treten am 01.01.2011 in Kraft.*

*An der Hauptversammlung vom 23. Juni 2016 wurde die Statutenänderung zur Genehmigung vorgelegt und angenommen. Die Statuten treten per sofort in Kraft.*

Namens des Gewerbevereins Glarus Nord

Der Vorsitzende:

Der Aktuar: